

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1977

Ausgegeben am 27. September 1977

135. Stück

482. Verordnung: Einführung eines Lichtbildausweises für Fremde

483. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Abgeltung von Mehrleistungen im Rahmen von Schulversuchen

484. Verordnung: Abgeltung von Mehrleistungen im Rahmen der Schulversuche im berufsbildenden Schulwesen und zur Sonderschule

482. Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 26. August 1977 über die Einführung eines Lichtbildausweises für Fremde

Auf Grund des § 35 Abs. 1 des Paßgesetzes 1969, BGBl. Nr. 422, in der Fassung des BGBl. Nr. 510/1974 wird verordnet:

§ 1. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörden, im örtlichen Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden diese, stellen auf Antrag Fremden, die ihren Wohnsitz im Bundesgebiet haben, zum Zwecke der Legitimation einen Lichtbildausweis aus, aus dem die Identität und die Staatsangehörigkeit des Inhabers zu ersehen sind.

(2) In dem Ausweis ist die jeweilige Aufenthaltsberechtigung des Fremden (§§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 2 des Fremdenpolizeigesetzes) zu bescheinigen.

§ 2. Die Gültigkeitsdauer des Ausweises richtet sich nach der Befristung der darin eingetragenen Aufenthaltsberechtigung.

§ 3. (1) Die äußere Form des Ausweises ist durch das Muster in der Anlage bestimmt.

(2) Das Anbringen von Zusatzblättern und eine Änderung der die Person des Inhabers betreffenden Eintragungen im Ausweis sind unzulässig.

§ 4. Der Ausweis ist zu entziehen, wenn

- a) der Inhaber seinen Wohnsitz im Bundesgebiet aufgibt
oder
- b) die Aufenthaltsberechtigung vor Ablauf ihrer Befristung erlischt
oder
- c) eine Eintragung der Behörde unkenntlich geworden ist
oder
- d) das Lichtbild fehlt oder es die Identität des Inhabers nicht mehr zweifelsfrei erkennen läßt.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1978 in Kraft.

Lanc

REPUBLIK ÖSTERREICH



Ausweis für Fremde

St. Dr. Lager-Nr. 100.
Österr. Staatsdruckerei, Verlag. K82 01737

.....
(Familienname)

.....
(Vorname)

.....
(Datum und Ort der Geburt)

.....
(Staatsangehörigkeit)

.....
(Größe)

.....
(Farbe der Augen)

.....
(Besondere Kennzeichen)

Stempel-
marke

.....
(Behörde)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

Raum
für Lichtbild

Hoch-
druck-
stempel

.....
(Unterschrift des Inhabers)

Es wird bescheinigt, daß der
Ausweisinhaber zum Aufenthalt in Österreich
bis berechtigt ist.

Stempel-
marke

.....
(Behörde)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

Es wird bescheinigt, daß der
Ausweisinhaber zum Aufenthalt in Österreich
bis berechtigt ist.

Stempel-
marke

.....
(Behörde)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

Es wird bescheinigt, daß der
Ausweisinhaber zum Aufenthalt in Österreich
bis berechtigt ist.

Stempel- marke (Behörde)
 (Datum)
 (Unterschrift)

Es wird bescheinigt, daß der
Ausweisinhaber zum Aufenthalt in Österreich
bis berechtigt ist.

Stempel- marke (Behörde)
 (Datum)
 (Unterschrift)

Hinweise für den Ausweisinhaber

Die Gültigkeitsdauer des Ausweises richtet sich nach der Befristung der eingetragenen Aufenthaltsberechtigung.

Der Ausweisinhaber ist von der Verpflichtung gemäß § 22 Abs. 3 des Paßgesetzes 1969, BGBl. Nr. 422, in der Fassung des BGBl. Nr. 510/1974, sich mit einem Reisedokument auszuweisen, bei Vorweis dieses gültigen Ausweises befreit.

Der Ausweis ist zu entziehen, wenn der Ausweisinhaber seinen Wohnsitz im Bundesgebiet aufgibt, eine Eintragung der Behörde unkenntlich geworden ist oder das Lichtbild fehlt oder es die Identität des Inhabers nicht mehr zweifelsfrei erkennen läßt.

483. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 30. August 1977, mit der die Verordnung über die Abgeltung von Mehrleistungen im Rahmen von Schulversuchen geändert wird

Artikel I

Auf Grund des Art. III der 28. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 396/1975, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 10. März 1976, BGBl. Nr. 104, über die Abgeltung von Mehrleistungen im Rahmen von Schulversuchen wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 hat der Einleitungssatz zu lauten:

„Lehrern, die im Rahmen der in den Z. 1 bis 11 genannten Schulversuchen tätig sind, gebühren folgende besondere Vergütungen:“.

2. Dem § 1 sind folgende Z. 9 bis 11 anzufügen:

„9. Im Schulversuch ‚Integrierte Ganztags-Gesamtschule‘ (Art. II § 4 Abs. 4 der 4. Schul-

organisationsgesetz-Novelle und § 7 des Schulorganisationsgesetzes):

a) Bei der Unterrichtserteilung

aa) in den Unterrichtsgegenständen Deutsch, Fremdsprachen und Mathematik sind bis zehn Wochenstunden drei gehaltene Unterrichtsstunden als fünf Wochenstunden und ab der 11. Wochenstunde fünf gehaltene Unterrichtsstunden als sieben Wochenstunden zu werten;

bb) in den übrigen Pflichtgegenständen sind fünf gehaltene Unterrichtsstunden als sechs Wochenstunden zu werten;

b) bei der Betreuung während der individuellen Lernzeit ist je eine volle Stunde als eine Unterrichtsstunde der im § 4 genannten Lehrverpflichtung zu werten;

c) bei der Aufsichtsführung während der Freizeit sind je zwei volle Stunden als eine Unterrichtsstunde der im § 4 genannten Lehrverpflichtung zu werten.

10. Im Schulversuch ‚Integrierte Tagesheim-Gesamtschule‘ (Art. II § 4 Abs. 4 der 4. Schul-

organisationsgesetz-Novelle und § 7 des Schulorganisationsgesetzes):

- a) Für die Unterrichtserteilung findet Z. 3 Anwendung;
- b) bei der Betreuung während der individuellen Lernzeit (der fachbezogenen Lerngruppen) ist je eine volle Stunde als eine Unterrichtsstunde der im § 4 genannten Lehrverpflichtung zu werten, wobei in den Unterrichtsgegenständen Deutsch, Fremdsprachen und Mathematik fünf gehaltene Unterrichtsstunden als sieben Wochenstunden zu werten sind;
- c) bei der Betreuung der Übungsgruppen und bei der Aufsichtsführung während der Freizeit sind je zwei volle Stunden als eine Unterrichtsstunde der in § 4 genannten Lehrverpflichtung zu werten.

11. Bei einer Unterrichtserteilung im Schulversuch ‚Additive Gesamtschule‘ (Art. II § 4 Abs. 2 der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle) sind dem unterrichtenden Lehrer 0,5 Wochenstunden für jede Schulstufe, höchstens jedoch eine Wochenstunde der im § 4 genannten Lehrverpflichtung einzurechnen.“

3. Dem § 2 Z. 1 sind folgende lit. d und e anzufügen:

- „d) Die zusätzliche Tätigkeit der Leiter von Schulen, an denen die Schulversuche ‚Integrierte Ganztags-Gesamtschule‘ und ‚Integrierte Tagesheim-Gesamtschule‘ durchgeführt werden, ist durch eine besondere Vergütung in der Höhe von zwei Dritteln der Vergütung gemäß § 2 Z. 1 lit. b sowie der ganzen Vergütung gemäß § 2 Z. 1 lit. c abzugelten.
- e) Die zusätzliche Tätigkeit der Lehrer mit Leitungsfunktionen im Schulversuch ‚Additive Gesamtschule‘ ist abweichend von lit. b im Einzelfall festzulegen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1977 in Kraft.

Sinowatz

484. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 30. August 1977 über die Abgeltung von Mehrleistungen im Rahmen der Schulversuche im berufsbildenden Schulwesen und zur Sonderschule

Auf Grund des Art. II der 30. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 318/1977, wird im Einver-

nehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. Lehrern, die im Rahmen der in Z. 1 und 2 genannten Schulversuchen tätig sind, gebühren folgende besondere Vergütungen:

1. Bei einer Unterrichtserteilung in Leistungsgruppen in Berufsschulen (Art. II § 2 der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975) sind

- a) 1 Wochenstunde in ganzjährigen Berufsschulen bzw. 2 Wochenstunden in lehrgangsmäßigen Berufsschulen auf die Lehrverpflichtung anzurechnen sowie
- b) fünf gehaltene Unterrichtsstunden als sechs Wochenstunden zu werten.

2. Bei einer Unterrichtserteilung

a) in den Schulversuchen

- aa) Überleitungslehrgänge (Art. II § 3 der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle),
- bb) Aufbaulehrgänge (Art. II § 5 der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle),
- cc) Speziallehrgänge (Art. II § 6 der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle) und
- dd) Kollegs (Art. II § 7 der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle)

sind dem unterrichtenden Lehrer je Schulversuchs-klasse 0,5 Wochenstunden einer Lehrverpflichtung von 20 Wochenstunden,

- b) im Schulversuch Lehrplangruppen in berufsbildenden mittleren Schulen (Art. II § 4 der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle) ist dem unterrichtenden Lehrer je Schulversuchs-klasse eine Wochenstunde einer Lehrverpflichtung von 20 Wochenstunden

einzurechnen.

§ 2. Lehrern, die im Rahmen der in den Z. 1 und 2 genannten Schulversuchen nicht im Unterricht, sondern in nachstehend angeführten Funktionen tätig sind, sowie Beamten des Schulaufsichtsdienstes gebühren folgende besondere Vergütungen:

1. Leiter von Schulen:

- a) Leitern von Schulen im Schulversuch nach Art. II § 2 der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle gebührt monatlich eine besondere Vergütung von S 250,—;
- b) Leitern von Schulen in den Schulversuchen nach Art. II §§ 3 bis 7 der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle ist für jeden Schulversuch 0,5 Wochenstunden, höchstens jedoch zwei Wochenstunden, einer Lehrverpflichtung von 20 Wochenstunden einzurechnen.

2. Koordinatoren:

- a) Im Schulversuch nach Art. II § 2 der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle gebührt monatlich eine besondere Vergütung von S 500,—;
- b) in den Schulversuchen nach Art. II §§ 3 bis 5 und 7 der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle ist je Schulversuchsklasse eine Wochenstunde, höchstens jedoch 2 Wochenstunden, einer Lehrverpflichtung von 20 Wochenstunden einzurechnen;
- c) im Schulversuch nach Art. II § 6 der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle sind je Schulversuchsklasse 1,5 Wochenstunden, höchstens jedoch 3 Wochenstunden, einer Lehrverpflichtung von 20 Wochenstunden einzurechnen.

3. Berater beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst:

Für die Tätigkeit der unterrichtenden Lehrer und der Beamten des Schulaufsichtsdienstes als Berater beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst gebührt monatlich folgende besondere Vergütung:

- a) Im Schulversuch nach Art. II § 2 der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle:
 - aa) Beratern, denen die Betreuung für ein Bundesland zukommt
 - bis 6 Klassen S 900,—,
 - für 7 bis 10 Klassen S 1 300,—,
 - ab 11 Klassen S 1 900,—,
 - bb) Beratern, sofern ihnen nicht die Betreuung für ein Bundesland zukommt, jedenfalls nur S 900,—;
- b) in den Schulversuchen nach Art. II §§ 3 bis 7 der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle:
 - aa) bis fünf Schulversuche . . S 1 300,—,
 - bb) ab sechs Schulversuche . . S 1 900,—.

§ 3. Bei einer Unterrichtserteilung im Schulversuch „Differenzierte Sonderschule“ (Art. III Abs. 2 der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle) gebührt dem Sonderschullehrer eine besondere Vergütung in der Höhe von 7,5 v. H. des Gehaltes (einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage).

§ 4. Bei einer Unterrichtserteilung im Schulversuch „Integrierte Grundschule“ (Art. III Abs. 3 der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle) gebührt

- a) dem Volksschullehrer eine besondere Vergütung in der Höhe von 7,5 v. H. des Gehaltes (einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage),
- b) dem Sonderschullehrer eine besondere Vergütung in der Höhe von 5 v. H. des Gehaltes (einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage);

ist der Sonderschullehrer im Schulversuch nicht mehr als 10 Wochenstunden beschäftigt, gebührt ihm die besondere Vergütung jedoch nur anteilmäßig.

§ 5. Die zusätzliche Tätigkeit der Leiter von Schulen, an denen Schulversuche gemäß den §§ 3 und 4 durchgeführt werden, ist der Erteilung einer wöchentlichen Unterrichtsstunde gleichzuhalten.

§ 6. Die Abgeltung der Mehrleistungen nach den §§ 1 bis 5 darf jeweils nur für die Dauer der Durchführung der jeweils in diesen Bestimmungen genannten Schulversuche gewährt werden.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit 1. September 1976 in Kraft.

Sinowatz



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 456,30, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 547,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 75 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 3,25 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.